



Verordnung über die individuellen Erkennungsmerkmale und Sicherheitsvorrichtungen auf der Verpackung von Humanarzneimitteln (ViESV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 17a Absätze 2–5, 7 und 8 des Heilmittelgesetzes vom 15.
Dezember 2000¹ (HMG),

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. die Arzneimittel, deren äussere Verpackungen:
 1. mit individuellen Erkennungsmerkmalen und Sicherheitsvorrichtungen versehen werden müssen,
 2. mit individuellen Erkennungsmerkmalen und Sicherheitsvorrichtungen versehen werden dürfen;
- b. die Anforderungen an die individuellen Erkennungsmerkmale und Sicherheitsvorrichtungen;
- c. das Datenbanksystem zur Überprüfung der Echtheit der Arzneimittel und zur Identifizierung der einzelnen Packungen;
- d. die Überprüfung, Deaktivierung und Reaktivierung der individuellen Erkennungsmerkmale;
- e. die Überprüfung der Sicherheitsvorrichtungen.

² Sie gilt nur für zugelassene Humanarzneimittel.

SR

¹ SR **812.21**

³ Sie gilt nicht für die abgabeberechtigten Personen des militärischen Gesundheitswesens.

2. Abschnitt: Anbringung von individuellen Erkennungsmerkmalen und Sicherheitsvorrichtungen

Art. 2

¹ Die Inhaberinnen von Zulassungen für Arzneimittel müssen mit individuellen Erkennungsmerkmalen und Sicherheitsvorrichtungen versehen:

- a. die äusseren Verpackungen von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln; ausgenommen davon sind die Arzneimittel nach Anhang 1;
- b. die äusseren Verpackungen der nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel nach Anhang 2.

² Ausgenommen von der Pflicht zur Anbringung von individuellen Erkennungsmerkmalen und Sicherheitsvorrichtungen auf den äusseren Verpackungen von Arzneimitteln ist die Armeeapotheke.

³ Individuelle Erkennungsmerkmale und Sicherheitsvorrichtungen dürfen auch auf den äusseren Verpackungen von Arzneimitteln angebracht werden, für die dies nach Absatz 1 nicht vorgeschrieben ist.

3. Abschnitt: Anforderungen an die individuellen Erkennungsmerkmale

Art. 3 Zusammensetzung des individuellen Erkennungsmerkmals

Das individuelle Erkennungsmerkmal muss die folgenden Elemente umfassen:

- a. den Produktcode, der den Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 entsprechen und den Abruf folgender Informationen ermöglichen muss:
 1. Bezeichnung des Arzneimittels,
 2. Darreichungsform,
 3. Stärke,
 4. Packungsgrösse,
 5. Verpackungsart;
- b. die Seriennummer, welche aus einer numerischen oder alphanumerischen Folge von höchstens 20 Zeichen besteht, generiert durch einen Randomisierungsalgorithmus;
- c. die Chargennummer;
- d. das Verfalldatum.

Art. 4 Datamatrix-Code

¹ Die Zulassungsinhaberin muss die Elemente nach Artikel 3 in Form eines Datamatrix-Codes codieren.

² Der Datamatrix-Code muss den Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 2 entsprechen. Das Codierungsschema muss den Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 3 entsprechen.

³ Die Zulassungsinhaberin muss den Datamatrix-Code auf einer glatten, einheitlichen, gering reflektierenden Oberfläche der äusseren Verpackung aufdrucken. Sie muss die Qualität und die Lesbarkeit des Aufdrucks gewährleisten.

⁴ Bei Arzneimitteln mit äusseren Verpackungen in ausländischer Aufmachung, die nach Artikel 14 Absatz 3 HMG² in Verkehr gebracht werden, muss der Datamatrix-Code mit einer nicht ablösbaren Etikette auf der Verpackung angebracht werden. Ist bereits ein Datamatrix-Code auf der Verpackung aufgedruckt, so muss dieser überklebt werden.

Art. 5 Produktcode und Seriennummer in einem für Menschen lesbaren Format

Beträgt die Summe der beiden längsten Abmessungen der Verpackung 10 Zentimeter oder mehr, so müssen zusätzlich zum Datamatrix-Code der Produktcode und die Seriennummer in einem für Menschen lesbaren Format auf die äussere Verpackung aufgedruckt werden. Lassen die Abmessungen der Verpackung es zu, so sind sie neben dem Datamatrix-Code anzubringen.

4. Abschnitt: Anforderungen an die Sicherheitsvorrichtungen**Art. 6**

¹ Die Sicherheitsvorrichtung muss so beschaffen sein, dass überprüft werden kann, ob die äussere Verpackung eines Arzneimittels bereits geöffnet wurde.

² Bei Arzneimitteln mit äusseren Verpackungen in ausländischer Aufmachung, die nach Artikel 14 Absatz 3 HMG³ in Verkehr gebracht werden, muss eine Sicherheitsvorrichtung angebracht werden, sofern eine solche nach Artikel 2 Absatz 1 vorgeschrieben, aber nicht bereits vorhanden ist.

5. Abschnitt: Datenbanksystem zur Überprüfung der Echtheit der Arzneimittel und zur Identifizierung der einzelnen Packungen

² SR 812.21

³ SR 812.21

Art. 7 Inhalt des Datenbanksystems

¹ Das Datenbanksystem zur Überprüfung der Echtheit der Arzneimittel und zur Identifizierung der einzelnen Packungen enthält für jede äussere Verpackung, die mit einem individuellen Erkennungsmerkmal versehen ist, folgende Daten:

- a. den Namen und die Adresse der Zulassungsinhaberin;
- b. den Namen und die Adresse der Herstellerin;
- c. die Elemente des individuellen Erkennungsmerkmals nach Artikel 3;
- d. das Codierungsschema des Produktcodes nach Artikel 3 Buchstabe a.

² Es enthält zudem die Registrierungsdaten der Zulassungsinhaberinnen, der Grosshändler, der Armeepotheke und der abgabeberechtigten Personen sowie des Schweizerischen Heilmittelinstituts (Swissmedic).

Art. 8 Status und Protokolle der Bearbeitungsvorgänge

Das Datenbanksystem ermöglicht für jede äussere Verpackung, die mit einem individuellen Erkennungsmerkmal versehen ist, Zugang zu folgenden Informationen:

- a. den Status des individuellen Erkennungsmerkmals;
- b. die Protokolle der Bearbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit dem individuellen Erkennungsmerkmal.

Art. 9 Registrierung

Zulassungsinhaberinnen, Grosshändler, die Armeepotheke und abgabeberechtigte Personen, die Arzneimittel in Verkehr bringen, deren äussere Verpackungen mit individuellen Erkennungsmerkmalen versehen sind, sowie die Swissmedic müssen sich mit Namen und Adresse sowie den Kontaktdaten einer Ansprechperson im Datenbanksystem registrieren.

Art. 10 Erfassung der Daten durch die Zulassungsinhaberin

¹ Die Zulassungsinhaberin muss die Daten nach Artikel 7 Absatz 1 vor dem Inverkehrbringen des betreffenden Arzneimittels erfassen, auch wenn das individuelle Erkennungsmerkmal freiwillig angebracht worden ist.

² Sie ist für die Aktualisierung der Daten verantwortlich.

³ Sie ist für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Daten verantwortlich.

Art. 11 Zugang zum Datenbanksystem

¹ Zulassungsinhaberinnen haben Zugang zum Datenbanksystem, um sich zu registrieren oder ihre registrierten Daten zu ändern und um die Daten nach Artikel 7 Absatz 1 in Bezug auf Arzneimittel, für die sie eine Zulassung besitzen, zu erfassen, zu überprüfen, zu deaktivieren und zu reaktivieren.

² Grosshändler, die Armeepotheke und abgabeberechtigte Personen haben Zugang zum Datenbanksystem, um sich zu registrieren oder ihre registrierten Daten zu ändern

und um die individuellen Erkennungsmerkmale zu überprüfen, zu deaktivieren und zu reaktivieren.

³ Grosshändlern und abgabeberechtigten Personen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) kann für die Überprüfung von individuellen Erkennungsmerkmalen Zugang zum Datenbanksystem gewährt werden, sofern die Überprüfung von individuellen Erkennungsmerkmalen von Arzneimitteln aus der Schweiz im Recht der EU oder des EWR oder im nationalen Recht des betreffenden Staats vorgesehen ist.

⁴ Die Swissmedic hat Zugang zum Datenbanksystem, um sich zu registrieren oder ihre registrierten Daten zu ändern und um ihre Vollzugsaufgaben zu erfüllen.

⁵ Nur die Schweizerische Gesellschaft für die Verifizierung von Arzneimitteln GmbH (SMVS) und die Swissmedic haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in die Personendaten.

Art. 12 Aufbewahrung der Daten

Die Zulassungsinhaberin muss die Daten zum individuellen Erkennungsmerkmal auf der äusseren Verpackung eines Arzneimittels für mindestens ein Jahr nach dessen Verfalldatum oder für fünf Jahre nach dem Inverkehrbringen der Packung aufbewahren. Massgebend ist der jeweils längere Zeitraum.

Art. 13 Betrieb

¹ Das Datenbanksystem wird im Auftrag des Schweizerischen Verbands für die Verifizierung von Arzneimitteln (SMVO) durch dessen Tochtergesellschaft, die SMVS, betrieben.

² Der SMVO und die SMVS müssen sicherstellen, dass:

- a. die Zugangsberechtigten nach Artikel 11 Absätze 1–4 authentifiziert und autorisiert werden und das Datenbanksystem nur von diesen verwendet werden kann;
- b. keine Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offengelegt werden;
- c. der Datenschutz sichergestellt ist;
- d. sämtliche Bearbeitungsvorgänge protokolliert werden;
- e. für die Speicherung und die Übertragung von Daten sichere Verfahren nach aktuellem Stand der Technik eingesetzt werden.

Art. 14 Bearbeitungsreglement

Die SMVS muss ein Bearbeitungsreglement erlassen. Darin muss sie insbesondere regeln:

- a. die Verantwortlichkeiten;
- b. die technischen Schnittstellen;
- c. die Protokollierung der Bearbeitungsvorgänge;

- d. eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren;
- e. die Vernichtung der Daten;
- f. die technischen und organisatorischen Sicherheits- und Informationsschutzmassnahmen;
- g. das Qualitätsmanagementsystem.

Art. 15 Statistiken

¹ Die SMVS muss dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) jährlich Statistiken zur Verfügung stellen, die sie auf Grundlage der im Datenbanksystem erfassten Daten erstellt.

² Die Statistiken dürfen keine Rückschlüsse auf die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer des Datenbanksystems zulassen.

³ Das BAG kann die Statistiken publizieren.

6. Abschnitt: Überprüfung, Deaktivierung und Reaktivierung der individuellen Erkennungsmerkmale

Art. 16 Überprüfung und Deaktivierung des individuellen Erkennungsmerkmals

¹ Die Zulassungsinhaberin muss das individuelle Erkennungsmerkmal überprüfen, deaktivieren und einen entsprechenden Hinweis im Datenbanksystem eintragen, wenn:

- a. das individuelle Erkennungsmerkmal ersetzt wird;
- b. das Arzneimittel zurückgerufen oder vom Markt genommen wird;
- c. das Arzneimittel gestohlen wurde;
- d. das Arzneimittel als Gratismuster an eine abgabeberechtigte Person geliefert wird.

² Der Grosshändler muss das individuelle Erkennungsmerkmal überprüfen, deaktivieren und einen entsprechenden Hinweis im Datenbanksystem eintragen, wenn:

- a. das Arzneimittel ausgeführt wird;
- b. ein zurückgegebenes Arzneimittel nicht mehr in den Verkaufsbestand aufgenommen wird;
- c. das Arzneimittel zur Vernichtung bestimmt ist;
- d. das Arzneimittel an eine Person vertrieben wird, die ausschliesslich zur berufsmässigen Anwendung von Arzneimitteln befugt ist;
- e. das Arzneimittel an eine Tierärztin oder einen Tierarzt zur Abgabe im Rahmen der Umwidmung vertrieben wird;
- f. das Arzneimittel von der Swissmedic als Probe angefordert wird;
- g. das Arzneimittel als Prüfpräparat in einem klinischen Versuch verwendet wird.

³ Die Armeepothek muss das individuelle Erkennungsmerkmal überprüfen, deaktivieren und einen entsprechenden Hinweis im Datenbanksystem eintragen, wenn:

- a. das Arzneimittel ausgeführt wird;
- b. ein zurückgegebenes Arzneimittel nicht mehr zur Weiterverwendung aufgenommen wird;
- c. das Arzneimittel zur Vernichtung bestimmt ist;
- d. das Arzneimittel innerhalb der Armee abgegeben oder angewendet wird;
- e. das Arzneimittel von der Swissmedic als Probe angefordert wird.

⁴ Die abgabeberechtigte Person muss das individuelle Erkennungsmerkmal überprüfen, deaktivieren und einen entsprechenden Hinweis im Datenbanksystem eintragen, wenn:

- a. die Einzelpackung abgegeben oder vernichtet wird;
- b. bei der Einzelabgabe die äussere Verpackung erstmalig geöffnet wird;
- c. das Arzneimittel an eine Person vertrieben wird, die ausschliesslich zur berufsmässigen Anwendung von Arzneimitteln befugt ist;
- d. das Arzneimittel an eine Tierärztin oder einen Tierarzt zur Abgabe im Rahmen der Umwidmung vertrieben wird;
- e. das Arzneimittel von der Swissmedic oder den zuständigen kantonalen Behörden als Probe angefordert wird;
- f. das Arzneimittel als Prüfpräparat in einem klinischen Versuch verwendet wird.

⁵ Die Überprüfung und Deaktivierung des individuellen Erkennungsmerkmals sowie die Eintragung des entsprechenden Hinweises müssen auch vorgenommen werden, wenn das individuelle Erkennungsmerkmal freiwillig angebracht wurde.

Art. 17 Verfahren bei der Überprüfung der individuellen Erkennungsmerkmale

¹ Ergibt die Überprüfung eines individuellen Erkennungsmerkmals nach Artikel 16, dass dieses mit keinem im Datenbanksystem erfassten Erkennungsmerkmal übereinstimmt oder bereits deaktiviert wurde, so wird im Datenbanksystem eine Warnung angezeigt und an die SMVS und die ZulassungsinhaberIn übermittelt und ein Eintrag generiert, der auf eine potenzielle Fälschung hinweist. In diesem Fall muss die Einzelpackung zurückbehalten werden.

² Die überprüfende Person muss abklären, ob es sich um einen technischen Fehler oder einen Prozessfehler ihrerseits handelt und diesen gegebenenfalls im Datenbanksystem korrigieren. Nach einer entsprechenden Korrektur kann die Einzelpackung in Verkehr gebracht werden.

³ Ist eine Korrektur durch die überprüfende Person nicht möglich, so verbleibt der Eintrag, der auf eine potenzielle Fälschung hinweist, im Datenbanksystem. In diesem Fall muss die SMVS zusammen mit der ZulassungsinhaberIn untersuchen, ob es sich um einen anderen technischen Fehler oder Prozessfehler handelt.

⁴ Handelt es sich um einen anderen technischen Fehler oder Prozessfehler, so muss die SMVS mit der ZulassungsinhaberIn die notwendige Korrektur im Datenbanksystem koordinieren. In diesem Fall wird eine Meldung im Datenbanksystem angezeigt, dass die Einzelpackung in Verkehr gebracht werden kann. Handelt es sich nicht um einen anderen technischen Fehler oder Prozessfehler, so liegt eine potenzielle Fälschung vor. In diesem Fall darf die Einzelpackung nicht in Verkehr gebracht werden und die ZulassungsinhaberIn muss die Swissmedic informieren.

⁵ Individuelle Erkennungsmerkmale auf der äusseren Verpackung von eingeführten, in Mitgliedstaaten der EU oder des EWR zugelassenen Arzneimitteln können überprüft werden, sofern das Recht der EU, des EWR oder des Ausführstaats dies erlaubt.

Art. 18 Reaktivierung des individuellen Erkennungsmerkmals

¹ ZulassungsinhaberInnen, Grosshändler, die Armeepothek und abgabeberechtigte Personen können ein individuelles Erkennungsmerkmal reaktivieren, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Person, die das individuelle Erkennungsmerkmal reaktiviert, verfügt über dieselben Befugnisse wie die Person, die das individuelle Erkennungsmerkmal deaktiviert hat, und ist in denselben Betriebsräumen tätig wie diese.
- b. Die Reaktivierung des individuellen Erkennungsmerkmals erfolgt höchstens zehn Tage nach dessen Deaktivierung.
- c. Das Arzneimittel ist nicht verfallen.
- d. Der Person, die die Reaktivierung vornimmt, liegen keine Hinweise vor, die auf einen Diebstahl der Arzneimittelpackung hinweisen und die Arzneimittelpackung ist im Datenbanksystem nicht registriert als:
 1. zurückgerufen,
 2. vom Markt genommen,
 3. zur Vernichtung bestimmt,
 4. Gratismuster,
 5. ausgeführt,
 6. Arzneimittelpackung mit ersetzttem individuellem Erkennungsmerkmal, oder
 7. Prüfpräparat in einem klinischen Versuch.
- e. Das Arzneimittel wurde nicht abgegeben oder angewendet.

² Arzneimittel mit einem individuellen Erkennungsmerkmal, das nicht reaktiviert werden kann, dürfen nicht in Verkehr gebracht oder angewendet werden.

7. Abschnitt: Überprüfung der Sicherheitsvorrichtungen

Art. 19

¹ Grosshändler, die Armeepothek und abgabeberechtigte Personen müssen die Unversehrtheit von Sicherheitsvorrichtungen vor dem Inverkehrbringen von Arzneimitteln überprüfen.

² Besteht Grund zur Annahme, dass die äussere Verpackung des Arzneimittels manipuliert wurde, so dürfen sie das Arzneimittel nicht in Verkehr bringen. Sie müssen die Zulassungsinhaberin informieren. Nicht als Manipulation gilt das Öffnen der Verpackung im Rahmen einer Einzelabgabe.

8. Abschnitt: Aufsicht

Art. 20

¹ Das BAG beaufsichtigt den Betrieb des Datenbanksystems.

² Es genehmigt die Statuten des SMVO.

³ Folgende Dokumente sind dem BAG zur Kenntnisnahme zuzustellen:

- a. die Statuten der SMVS;
- b. das Bearbeitungsreglement nach Artikel 14;
- c. das Reglement betreffend Organisation und Kompetenzen der SMVS;
- d. allfällige Verträge zwischen der SMVS und Dritten betreffend Informatikdienstleistungen zum Betrieb des Datenbanksystems.

⁴ Das BAG kann eine regelmässige Berichterstattung verlangen, zulasten des SMVO externe Prüfungen vorschreiben sowie Inspektionen durchführen und Weisungen erteilen.

⁵ Es kann Dritte mit Aufsichtsaufgaben beauftragen.

9. Abschnitt: Nachführung der Anhänge

Art. 21

Das EDI kann die Anhänge zu dieser Verordnung entsprechend der internationalen oder der technischen Entwicklung anpassen.

10. Abschnitt: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 22 Übergangsbestimmungen

¹ Die Vorschriften nach den Artikeln 2 Absatz 1, 9, 10 Absatz 1, 16 und 19 müssen spätestens ab dem ... (*ein Jahr nach Inkrafttreten*) erfüllt werden.

² Arzneimittel nach Artikel 2 Absatz 1, die vor dem ... (*ein Jahr nach Inkrafttreten*) hergestellt wurden, können bis zu ihrem Verfalldatum auch ohne individuelle Erkennungsmerkmale und Sicherheitsvorrichtungen auf ihrer äusseren Verpackung in Verkehr gebracht werden.

³ Bei Arzneimitteln, die vor dem ... (*ein Jahr nach Inkrafttreten*) hergestellt und bereits mit einem individuellen Erkennungsmerkmal versehen wurden, müssen die Vorschriften nach Artikel 10 Absatz 1 ebenfalls spätestens ab dem ... (*ein Jahr nach Inkrafttreten*) erfüllt werden.

⁴ Bis zum ... (*drei Jahre nach Inkrafttreten*) dürfen Arzneimittel auch bei Warnungen im Datenbanksystem in Verkehr gebracht werden, sofern es keine eindeutigen Hinweise auf das Vorliegen einer Fälschung gibt.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anhang 1
(Art. 2 Abs. 1 Bst. a)

Verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nicht mit einem individuellen Erkennungsmerkmal und einer Sicherheitsvorrichtung versehen werden müssen

Arzneimittelkategorie oder international gebräuchliche Kurzbezeichnung (INN) des Wirkstoffs	Darreichungsform	Stärke	Anmerkungen
Homöopathische Arzneimittel	Alle	Alle	
Radionuklidgeneratoren	Alle	Alle	
Kits: Zubereitungen, die normalerweise vor ihrer Verabreichung in den endgültigen radioaktiven Arzneimitteln neu gebildet oder mit Radionukliden verbunden wird	Alle	Alle	
Radionuklidvorstufen	Alle	Alle	
Arzneimittel für neuartige Therapien, die Gewebe oder Zellen enthalten oder aus diesen bestehen	Alle	Alle	
Medizinische Gase	Medizinisches Gas	Alle	
Lösungen zur parenteralen Ernährung, deren anatomisch-therapeutisch-chemischer Code („ATC-Code“) mit B05BA beginnt	Infusionslösung	Alle	
Lösungen mit Wirkung auf den Elektrolythaushalt, deren ATC-Code mit B05BB beginnt	Infusionslösung	Alle	
Lösungen zur Einleitung einer osmotischen Diurese, deren ATC-Code mit B05BC beginnt	Infusionslösung	Alle	

Arzneimittelkategorie oder international gebräuchliche Kurzbezeichnung (INN) des Wirkstoffs	Darreichungsform	Stärke	Anmerkungen
Additiva zu intravenösen Lösungen, deren ATC-Code mit B05X beginnt	Alle	Alle	
Lösungs- und Verdünnungsmittel, einschliesslich Bewässerungslösungen, deren ATC-Code mit V07AB beginnt	Alle	Alle	
Kontrastmittel, deren ATC-Code mit V08 beginnt	Alle	Alle	
Allergietests, deren ATC-Code mit V04CL beginnt	Alle	Alle	
Allergen-Extrakte, deren ATC-Code mit V01AA beginnt	Alle	Alle	
Wundbehandlungsmittel mit ATC-Code D03AX	Fliegenlarven		
Antivenine, deren ATC-Code mit J06AA beginnt, und Antidota	Alle	Alle	

Anhang 2
(Art. 2 Abs. 1 Bst. b)

**Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die mit einem
individuellen Erkennungsmerkmal und einer
Sicherheitsvorrichtung versehen werden müssen**

Diese Liste enthält zurzeit keine Einträge.

Anhang 3
(Art. 3 Bst. a und 4 Abs. 2)

1. Produktcode

Der Produktcode muss den Normen ISO/IEC 15459-3:2014 und 15459-4:2014⁴ entsprechen.

2. Datamatrix-Code

Der Datamatrix-Code muss den Anforderungen nach der Norm ISO/IEC 16022:2024⁵ entsprechen.

3. Codierungsschema

Das Codierungsschema muss den Anforderungen nach der Norm ISO/IEC 15418:2016(E)⁶ entsprechen.

⁴ Die Norm kann gegen Bezahlung eingesehen oder bezogen werden beim Zentralsekretariat der Internationalen Organisation für Normung (ISO), Chemin de Blandonnet 8, CP 401, 1214 Vernier, www.iso.org.

⁵ Die Norm kann gegen Bezahlung eingesehen oder bezogen werden beim Zentralsekretariat der Internationalen Organisation für Normung (ISO), Chemin de Blandonnet 8, CP 401, 1214 Vernier, www.iso.org.

⁶ Die Norm kann gegen Bezahlung eingesehen oder bezogen werden beim Zentralsekretariat der Internationalen Organisation für Normung (ISO), Chemin de Blandonnet 8, CP 401, 1214 Vernier, www.iso.org.